

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 18/0132</b>
<b>422 - Fachbereich Kindertagesstätten</b>			<b>Datum: 07.03.2018</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Jové-Skoluda, Joachim</b>	<b>Tel.: -126</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>22.03.2018</b>	<b>Anhörung</b>

**Satzung der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) (Tagespflegesatzung)  
Anfragen von Frau Hahn aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2018 (JHA/056/XI) unter TOP 9.7**

## Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2016 bat Frau Hahn unter TOP 9.7 für die Ausschussmitglieder der SPD unter anderem um einen Tagesordnungspunkt zu folgenden Punkten:

1. Der Norderstedter Mietenspiegel ist seit ein paar Tagen veröffentlicht worden. Danach ist eine Überarbeitung der damals vorgelegten Kalkulation zur Satzung erforderlich.
2. Der Kreis Segeberg hat ebenfalls eine Satzung beschlossen. Es ist nach unserer Meinung nicht möglich, dass der Kreis Segeberg - der die Zuständigkeit hat - unterschiedliche Förderungen betreibt, zumal die Gemeinde Henstedt-Ulzburg und Ellerau betroffen sind. Die Aussagen des Kreises Segeberg sind dazu einzuholen und dem JHA der Stadt Norderstedt vorzulegen.

## Antwort

Zu Punkt 1:

In der Vorlage B 17/0412 vom 24.08.2017 zum Beschluss der Tagespflegesatzung wurde auf Seite 2 zu § 5 Nrn. 1 und 2 der Satzung dargelegt, dass die Verwaltung einen angemessenen Sachaufwand in Höhe von 1,15 € als Anteil des Tagespflegegeldes pro Stunde/pro Kind ermittelt hat.

Dieser Sachaufwand umfasst neben diversen anderen Positionen auch die Raumkosten der Tagespflegekräfte. Für die Berücksichtigung einer angemessenen Nettokaltmiete wurde auf den seinerzeit noch geltenden Norderstedter Mietenspiegel 2015 zurückgegriffen. Dabei wurde der durchschnittliche Mittelwert aller Baualtersklassen der Wohnungsgrößen 71 qm – 80 qm (3 Zimmer), 80 qm – 92 qm (2 2/2, 3 1/2 und 4 Zimmer) und über 92 qm (4 und mehr Zimmer) ermittelt und hierfür zugrunde gelegt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	---------------------	---------------------

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.09.2017 folgte unter TOP 7 eine ausführliche Diskussion über die Höhe der zugrunde gelegten Kaltmiete. Da die Werte von 2015 zu diesem Zeitpunkt schon alt waren, ein neuer Mietenspiegel 2017 jedoch noch nicht vorlag, bestand im Ausschuss die Befürchtung, dass die Mieten zwischenzeitlich so erheblich angestiegen seien, dass auf dieser Basis berechnete Werte gegebenenfalls zu niedrig angesetzt sein könnten (siehe Protokoll).

Die Verwaltung hatte daraufhin zum Vergleich auch den Durchschnittswert der Höchstbeträge der jeweiligen Baualtersklassen aus dem Mietenspiegel 2015 errechnet. Es wurde davon ausgegangen, dass bei Zugrundelegung dieses Wertes, auch bei zwischenzeitlich gestiegenen Mieten, die zu berücksichtigenden angemessenen Kosten so keinesfalls zu niedrig angesetzt seien. Die Einbeziehung entsprechend erhöhter Kosten in die Ermittlung des Sachaufwands ergab dann einen Wert von insgesamt 1,21 €/je Kind/Stunde.

Es wurde sodann beschlossen, die erhöhten Sätze in den Satzungsentwurf aufzunehmen. Die Verwaltung wurde zudem gebeten, die Angemessenheit der Sätze regelmäßig (bei Erscheinen eines neuen Mietenspiegels der Stadt Norderstedt) zu überprüfen.

Nunmehr ist der Mietenspiegel 2017 am 20.02.2018 in Kraft getreten. Die Überprüfung hat ergeben, dass sich bei Berücksichtigung des durchschnittlichen Mittelwerts nach den neu gebildeten Baualtersklassen für die entsprechenden Wohnungsgrößen ein Sachkostenaufwand von 1,19 €/je Kind/Stunde ergibt. Dieser Wert liegt somit noch unter dem derzeit geltenden angemessenen Sachaufwand, welcher mangels vorliegender aktueller Daten hilfsweise auf Basis der durchschnittlichen Höchstmieten ermittelt wurde.

Ein Handlungsbedarf wird damit seitens der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesehen.

Der Vollständigkeit halber wird ergänzend mitgeteilt, dass sich unter Zugrundelegung der Höchstmieten nach dem Mietenspiegel 2017 ein Sachkostenaufwand von 1,24 €/je Kind/Stunde ergeben würde.

Zu Punkt 2:

Nach § 86 Abs. 1 SGB VIII liegt die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 22 – 24 SGB VIII beim örtlichen Träger. Gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt.

§ 47 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) bestimmt die Kreise und die kreisfreien Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium kann eine Große kreisangehörige Stadt auf deren Antrag im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung des Kreises durch Verordnung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihr Gebiet bestimmen.

Die Stadt Norderstedt ist gemäß § 60a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) Große kreisangehörige Stadt. Nach § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde die Stadt Norderstedt im Jahre 2007 auf ihren Antrag hin für ihr Gebiet zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.

Der geltende öffentlich-rechtliche Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt regelt in § 3, dass die Stadt alle Aufgaben eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für ihr Gebiet in eigener Verantwortung wahrnimmt. Davon ausgenommen sind lediglich Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 SGB VIII (Heimaufsicht und Tätigkeitsuntersagung für Kindertagesstätten).

Mithin ist nicht der Kreis Segeberg, sondern allein die Stadt Norderstedt sachlich und örtlich für den Erlass und die Ausgestaltung der zugrunde liegenden Satzung zuständig. Die Einholung einer Aussage des Kreises Segeberg ist mithin nicht notwendig, da die Rechtsbeziehungen aus dem SGB VIII und dem genannten öffentlich-rechtlichen Vertrag hervorgehen.

Unterschiedliche Satzungen sind vom Gesetzgeber durchaus beabsichtigt, da jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nur) für sein Gebiet die Satzungshoheit hat und spezifische Besonderheiten berücksichtigen muss.

Darüber hinaus wurden, u.a. auch im Hinblick auf die bereits während der Geltungsdauer der jeweiligen Tagespflegerichtlinien unterschiedlich geregelten Förderungen, Regelungen über einen Kostenausgleich seitens des Kreises Segeberg gegenüber der Stadt Norderstedt vereinbart.

Schließlich hat die Verwaltung auf Wunsch des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der Umstellung der Richtlinien auf eine Tagespflegesatzung eine Staffelung des Tagespflegegeldes nach Qualifikation der Tagespflegepersonen entwickelt. Dies erfolgte bereits lange bevor der Kreis Segeberg seinerseits ähnliche Veränderungen für seinen Bereich erarbeitet hat, die er jetzt in einer Satzung beschließen will.